

Hygienetipps - Arbeitsschutzstandards CORONA

- Arbeitsmedizinische Zentrum der Charité - die Betriebsärztinnen

Bei Terminbuchungen für betriebsärztliche Vorsorgen beachten Sie bitte, dass unsere Betriebsärztinnen zur Zeit sehr stark in die Corona-Impfkampagnen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Charité eingebunden sind und es zu längeren Wartezeiten kommen kann.

Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Corona-Arbeitsschutzverordnung

- Die Bekämpfung und Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfordern wirksame und koordinierte Maßnahmen zur Vermeidung von Personenkontakten und zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes in allen Lebensbereichen, das heißt in Privatleben, Gesellschaft und Arbeitswelt. Da in vielen Lebensbereichen die Möglichkeiten für weitere Kontaktbeschränkungen und zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen weitgehend ausgeschöpft sind, sind zusätzliche und zeitlich befristete Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes als Beiträge zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten unverzichtbar.

Das gilt neu - zunächst befristet bis "am Tag der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2021

- Die grundlegenden Arbeitsschutzregeln gelten für die Dauer der epidemischen Lage nationaler Tragweite fort:
- Arbeitgeber bleiben verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden die Möglichkeit für Schnell- oder Selbsttests anzubieten. Ausnahmen gibt es für vollständig geimpfte bzw. von einer CoViD-19 Erkrankung genesene Beschäftigte. Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, die Testangebote wahrzunehmen sowie dem Arbeitgeber Auskunft über ihren Impf- bzw. Genesungsstatus zu geben.
- Betriebliche Hygienepläne sind wie bisher zu erstellen, umzusetzen sowie in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Zur Umsetzung sind weiterhin die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.
- Zwar entfällt künftig die verbindliche Vorgabe einer Mindestfläche von 10 m² pro Person in mehrfach belegten Räumen und mit dem Auslaufen der Bundesnotbremse auch die strikte Vorgabe von Homeoffice. Betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen müssen aber auf das notwendige Minimum reduziert bleiben. Dazu kann auch weiterhin das Arbeiten im Homeoffice wichtige Beiträge leisten.
- Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen, wo andere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren.
- Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.

Hier finden Sie die neue [Verordnung](#).

- Nach dem [Bund-Länder-Beschluss vom 14.01.2021](#) wird umgesetzt: "Wir erweitern die Pflicht zum Tragen von Masken" Zusätzlich wurde vereinbart, dass künftig in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Geschäften eine Pflicht zum Tragen medizinischer Masken gilt. Das sind OP-Masken sowie Masken der Standards KN95 oder FFP2. Generell empfehlen Bund und Länder das Tragen medizinischer Masken auch bei engeren oder längeren Kontakten zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Diese Regelung wird in Berlin ab Sonntag, 24.01.2021 gelten. Aus der Pressemitteilung vom 20.01.2021

In geschlossenen Räumen ist eine medizinische Gesichtsmaske (also sogenannte OP-Maske oder sogar virenfilternde Maske der Standards KN95 oder FFP2) zu tragen:

- im Öffentlichen Personennahverkehr einschließlich der Bahnhöfe, Flughäfen und Fährterminals sowie sonstiger Fahrzeuge mit wechselnden Fahrgästen,
- im Einzelhandel und in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr von allen Personen, also auch von Mitarbeitenden
- während Gottesdiensten

Hier einige [Hinweise](#) zur Verwendung von medizinischen Gesichtsmasken sowie partikel-filtrierenden Halbmasken (FFP-Masken). Ebenso Möglichkeiten und Grenzen der eigenverantwortlichen [Wiederverwendung](#) für den Privatgebrauch im Rahmen einer epidemischen Lage. Basierend auf einem vom BfArM geförderten Forschungsprojekt an der Fachhochschule Münster und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Homeoffice

Als Beitrag zum Schutz der Hochschulmitglieder und zur Eindämmung der Pandemie werden insbesondere die Kontakte und eventuelle Fahrtwege nochmals weiter eingeschränkt. Beschäftigte, deren Tätigkeiten arbeitsorganisatorisch und technisch nicht zwingend eine Präsenz auf dem Campus erfordern, gehen weiterhin im Einvernehmen mit ihren Dienstvorgesetzten ihrer Arbeit soweit wie möglich im Homeoffice nach.

Wie die Bedingungen im Homeoffice bestmöglich gestaltet werden können, zeigt der Check-up Homeoffice des Instituts für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) auf einen Blick.



Bild: VBG

Wie kann der Arbeitsplatz ergonomisch eingerichtet werden? Wie sollten Pausen geplant werden? Welcher Lichteinfall ist ideal? Was muss bei der Kommunikation mit Kolleginnen, Kollegen und Vorgesetzten über die Distanz beachtet werden? Kurz und bündig gibt die Checkliste Antwort auf die wichtigsten Fragen rund um Arbeitsmittel, Arbeitsplatz, Arbeitsumgebung, Arbeitsaufgabe und Arbeitsorganisation. Beschäftigte erhalten damit konkrete Gestaltungsempfehlungen für ihre Arbeit im Homeoffice. Von Arbeitgebenden kann die Liste als Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen genutzt werden.

Die Checkliste ist in zwei Varianten verfügbar. Während die [Kurzversion](#) die Empfehlungen auf einen Blick präsentiert, enthält die [Langversion](#) auch Erläuterungen und weiterführende Links.

Wie sicheres und gesundes Arbeiten im Homeoffice gelingen kann, zeigen auch die Praxishilfen und Denkanstöße von kommmitmenschen, der bundesweiten Präventionskampagne von Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und ihrem Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV). Eine Zusammenstellung des Materials gibt es unter diesem [Link](#).

[Unterstützung für im Homeoffice Arbeitende](#) bietet u. a. der Hochschulsport der HU, zu finden auf dessen Homepage unter der Rubrik [GesundZuHause](#). Dort sind bspw. Tipps & Tricks für einen ergonomischen Arbeitsplatz oder strukturiertes Arbeiten zu Hause, verschiedene gesunde Rezepte und zahlreiche Workouts zusammengefasst. Das Angebot wird stetig erweitert, demnächst u. a. mit Maßnahmen, die der Thematik der sozialen Isolation begegnen sollen. Speziell mit der Bewältigung psychischer Probleme befasst sich aktuell die Hochschulambulanz des psychologischen Instituts. Sie bieten dort ein kostenfreies, psychologisches [Hilfsprogramm](#) an, was darin unterstützen soll, besser mit psychischen Belastungen umzugehen.

- [Coronabedingte Verhaltensregeln an den Arbeits- und Büroplätzen der HU](#)
- [Richtig Hände waschen](#)
- Tragen von [Mund-Nasen-Bedeckung](#)
- Verhaltensregeln und [Verhaltensempfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus](#)
- Hinweise in Englisch: [General Protection Measures](#)
- Mund-Nasen-Schutz wo liegt der Unterschied [Schutzmasken](#)
- Übertragungswege des Corona-Virus FAQs des BfR [Corona Übertragung BfR](#)
- Aus dem Statement von Bundesminister Hubertus Heil zu Arbeitsschutzstandard in Zeiten der Corona-Pandemie vom 16. April 2020 [10 Arbeitsschutzstandards in Zeiten der Corona](#)
 - Aus den Arbeitsschutzstandards des BfR ist die [SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel](#) geworden. Die neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel wurde unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gemeinsam von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesministerium erstellt. Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel wird zeitnah durch Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft treten. Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz die Anforderungen an den Arbeitsschutz.
 - Eine [Vorabversion der aktualisierten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) (Stand Dezember

2020) wird auf der [BAuA-Internetseite](#) zur Verfügung gestellt. Die geänderte Regel wurde beim GMBL zur Bekanntmachung eingereicht und wird mit der Veröffentlichung dort in Kraft treten. Schwerpunkt der Änderung sind aktuelle Erkenntnisse und Informationen zur Lüftung in Innenräumen.

- Eine **Muster-Gefährdungsbeurteilung unter Corona-Bedingungen** an der HU ist in der Rubrik [Gefährdungsbeurteilung](#) abgelegt. Ebenfalls dort zu finden die Vorlage zur Erstellung einer GefBU entsprechend der Dienstanweisung VI der Präsidentin der HU vom 05.06.2020
- Durch die COVID-19-Arbeitszeitverordnung werden für bestimmte Tätigkeiten bis zum 30. Juni 2020 Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zugelassen in Bezug auf die Höchstarbeitszeiten, die Mindestruhezeiten sowie vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen. [BMAS Arbeitszeitverordnung-fragen-und-antworten](#)
- Die Nutzung der Desinfektionsmittel für Hände und Fläche, nach WHO-Standard, erfolgt entsprechend der Betriebsanweisungen. Die Betriebsanweisung ist von der zuständigen Führungskraft durch Unterschrift in Kraft zu setzen.
 - [BA_Händedesinfektion.pdf](#)
 - [BA_Flächendesinfektion.pdf](#)
- Lesen Sie in dem [Artikel der Berliner Zeitung vom 07.05.2020](#) unter der Schlagzeile "Corona: Desinfektionsmittel in der Luft zu vernebeln, ist keine gute Idee"

Der Hygieniker Ernst Tabori:

""Hier ist jeder Einzelne gefragt, der auf sich selbst und auf die anderen achtgeben muss.“ Sprich: Abstand halten, Nies- und Hustenetikette wahren und die Hände regelmäßig gründlich waschen.

Um die Viren von den Händen zu entfernen, genügt übrigens einfache Seife. Die Lauge inaktiviert das behüllte Virus wirkungsvoll und macht es unschädlich. Mit diesen Maßnahmen lassen sich die Übertragungswege und Infektionsketten am besten unterbrechen. Und auch nach Corona sind diese Verhaltensregeln nützlich – schließlich übertragen sich Grippe- und Erkältungsviren auf dem gleichen Weg wie Sars-CoV-2."

- Der VDSI (Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit) stellt auf [dieser Seite](#) Auswirkungen von SARS-CoV-2 (Coronavirus) auf den betrieblichen Alltag dar. Der VDSI gibt hier kompakte Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf das persönliche Leben und die Arbeitswelt. So werden u. a. Hinweise zur Umsetzung des BMAS SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards gegeben. Dazu wird an dieser Stelle auch eine [rechtliche Einschätzung zu Sars-Cov-2-Arbeitsschutzstandards](#) von Prof. Dr. Thomas Wilrich angeboten.
- **Ersthelfende und Corona**

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Klassische Beispiele sind die Absicherung einer Unfallstelle oder das Anziehen von Einmalhandschuhe bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel falls verfügbar Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem das Abstand halten, wenn es möglich ist. Auch das Einhalten der Husten- und Niesetikette und gründliches Händewaschen zählen dazu.

Muss bei Wiederbelebensmaßnahmen auch zwingend beatmet werden?

Die Frage zur möglichen Infektionsgefahr bei der Beatmung ist berechtigt, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Gesundheitslage.

Die Maßnahmen der Ersten-Hilfe, wie sie in der Aus- und Fortbildung betrieblicher Ersthelfender geschult werden, sehen grundsätzlich bei den Wiederbelebensmaßnahmen

- in erster Linie die Herzdruckmassage,
- die Anwendung eines AED (falls vorhanden) und
- die Beatmung vor.

Im Notfall ein Beatmungstuch oder die Beatmungshilfe aus dem AED-Schrank nutzen.

Wichtig:

- **Sollte ein Helfer es ablehnen oder nicht geübt sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen, sollten allein Thoraxkompressionen mit einer Frequenz von 100 -120/min (Drucktiefe 5 – 6 cm, mind. 5 cm!) ohne Unterbrechung durchgeführt werden.**

Es liegt im Ermessen der handelnden Personen im Rahmen der Reanimation auf die Beatmung notfalls zu verzichten, bis gegebenenfalls eine geeignete Beatmungshilfe zur Verfügung steht.

- Unterweisungshilfe
- Kurz, knackig und kompakt - die Verwaltungs-BG stellt eine [Unterweisungshilfe zu den Hygienemaßnahmen](#) bereit.
- Videos zur Unterstützung z.B. [Napo in... Homeoffice stoppt die Pandemie](#) oder [Napo in... Stoppt die Pandemie](#)

Die originelle Idee zur Figur Napo wurde von einer kleinen Gruppe von Kommunikationsexperten für den Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit als Reaktion auf den Bedarf an hochwertigen Informationsprodukten entwickelt, die nationale Grenzen überwinden und auf unterschiedliche Kulturen, Sprachen und praktische Bedürfnisse von Menschen am Arbeitsplatz eingehen.

- [Information der Betriebsärztinnen](#)

Die Betriebsärztinnen informieren die Beschäftigten der HU über die Möglichkeit der Beratung zur Einstufung als besonders schutzbedürftige Beschäftigte in abgestuften Risikogruppen und über die Festlegung der Schutzbedürftigkeit in Schutzstufen nach individueller Bewertung von Risiken im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Humboldt-Universität zu Berlin.

- Corona-(Verdachts)Fall – Was ist zu tun?
- Diese Frage kann sich aktuell stellen: Was ist zu tun, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin sich mit dem Corona-Virus infiziert hat oder der begründete Verdacht auf eine Infektion besteht. Eine neue [Broschüre von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen](#) nennt die richtigen Ansprechpartner und gibt Hinweise, wie auch in dieser Situation Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen bestmöglich gewahrt werden können.
- COVID-19 - Bin ich betroffen und was ist zu tun? Eine [Orientierungshilfe](#) des RKI und des BZgA für Bürgerinnen und Bürger. Eine weitere schematische Darstellung die [Infografik zum Umgang mit Atemwegserkrankungen](#) bei Verdacht und mit Verdachtsfällen.
- Die [bezirklichen Gesundheitsämter](#) stellen neben der Hausärztin oder dem Hausarzt die ersten Ansprechpartner. Es gilt das WOHNORT-Prinzip!